

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Theo Kölzer: Ludwigs des Frommen Urkunde für Visbek (819?) und die  
Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen

*Theo Kölzer*

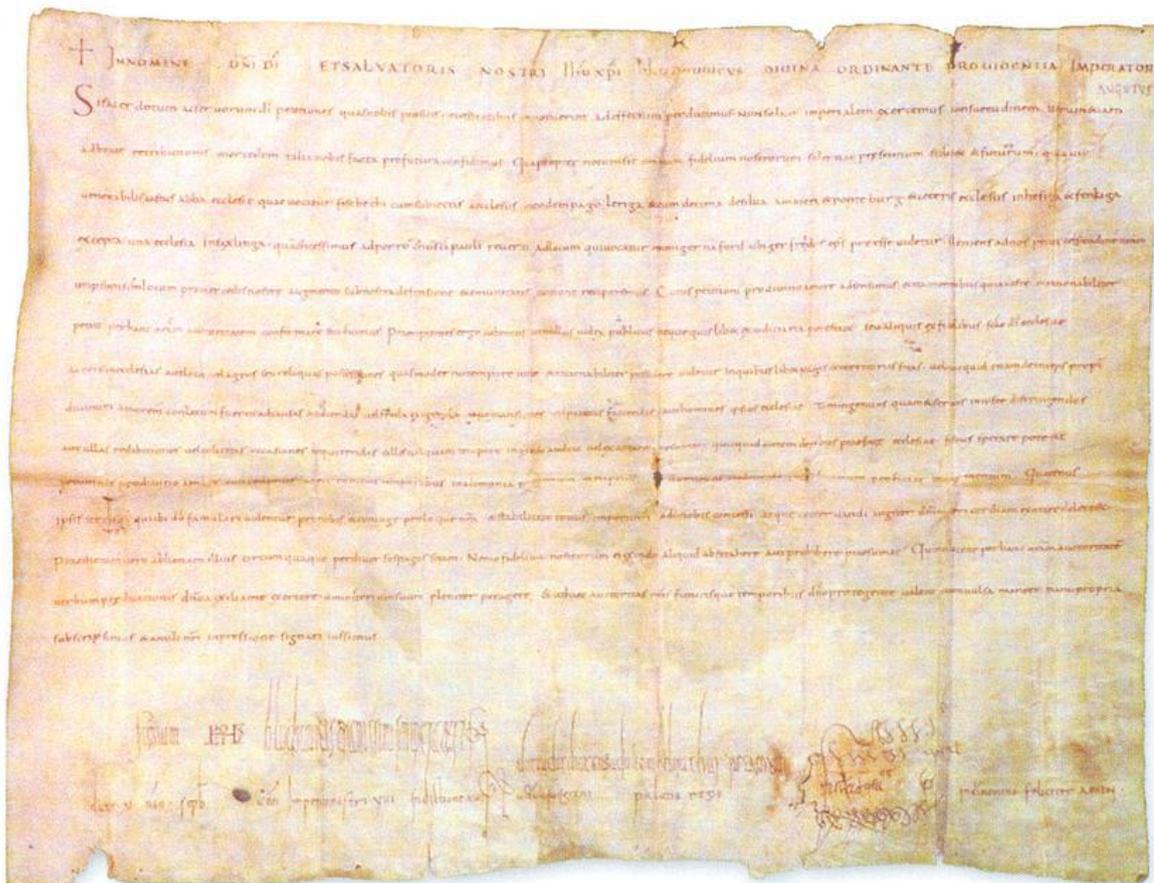
## Ludwigs des Frommen Urkunde für Visbek (819?) und die Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen<sup>1</sup>

Im Altertum ging es den Überbringern schlechter Nachrichten bisweilen an den Kragen. Ich hoffe, dass Sie mit mir gnädiger verfahren, denn obwohl die Lokal-Zeitung bereits im Vorfeld Widerstand angekündigt hat, bleibe ich dabei: Die Urkunde Kaiser Ludwigs d. Fr. für Visbek von angeblich 819 ist eine Ganzfälschung!<sup>2</sup> Der bedeutende Diplomatiker Theodor Sickel, der die Diplomatik (die Urkundenforschung) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts methodisch entscheidend weiterentwickelte, hatte die Urkunde freilich noch unbeanstandet gelassen, und das galt etwas!<sup>3</sup> Ernst Müller, der seit 1905 an der kritischen Edition der Urkunden Ludwigs d. Fr. arbeitete, erkannte in einem 1930 publizierten Aufsatz immerhin auf Interpolation, d.h. einer nachträglichen inhaltlichen Manipulation einer ansonsten aber echten Urkunde<sup>4</sup>, und dabei ist es dann bis zum Jahre 2012 geblieben, als ich meinen Befund im „Archiv für Diplomatik“ veröffentlichte.

Solch ein „echter Kern“, wie ihn Müller für die Visbek-Urkunde postulierte, beflügelt in der Regel die Phantasie der Historiker und lädt zum unterschiedlichen „Befüllen“ geradezu ein. Aber auch in unserem Metier gibt es – wie in der Mathematik – eine bestimmte Reihenfolge der methodischen Schritte: Bevor der Historiker eine Urkunde als Baustein für seine Geschichtskonstruktion verwendet, hat der Diplomatiker darüber zu entscheiden, ob die Urkunde tatsächlich das ist, was sie vorgibt zu sein, in unserem Fall: eine echte Urkunde Ludwigs d. Fr. Ein Fälschungsurteil unterminiert folglich die Statik eines Konstrukts und zwingt zu einem Neubau, den ich Ihnen später wenigstens im Rohbau vorstellen werde.



Zu den Standardfragen, die mir bei solchen Gelegenheiten wie heute immer wieder gestellt werden, gehört: Wie erkennt man eine Fälschung? Eine etwas flapsige Antwort könnte lauten: Ähnlich wie Sherlock Holmes seine Fälle löste, der auf Handwerk, Erfahrung, Beobachtungs- und Kombinationsgabe und natürlich auch Finderglück bauen konnte. Mein „Dr. Watson“ war ein Editionsteam Jüngerer, noch in der Ausbildung Befindlicher, die sich diese Aufgabe ohne das Schielen auf Credit-Points zu ihrer eigenen gemacht haben. Wir arbeiten wie die KTU (Kriminaltechnische Untersuchung), die aus den Fernseh-Krimis bekannt ist: Jedes noch so kleine Detail kann von Bedeutung sein! Für die angebliche Hamburger „Gründungsurkunde“ war dies z.B. eine sprachliche Figur, ein philologisches und daher nicht wegzudiskutierendes Argument.<sup>5</sup> In der Summe sollten dann die gesammelten Befunde wie beim Fernseh-Kommissar eine schlüssige Indizienkette zur Beurteilung des Falles ergeben.



D LdF. †198: Münster; Landesarchiv NRW - Abteilung Westfalen, Fürst-  
abtei Corvey, Urkunde 2; Pseudo-Original Ende 10. Jh.

Seit 2004 haben wir in Bonn die erstmalige kritische Edition aller Urkunden Ludwigs d. Fr. erarbeitet im Rahmen des Deutschen Akademienprogramms.<sup>6</sup> Die Versuche zur Bewältigung dieser Aufgabe, der letzten noch bestehenden Urkunden-Lücke der Diplomatarreihe der Monumenta Germaniae Historica für das frühe und hohe Mittelalter, reichen bis unmittelbar vor die Französische Revolution zurück. Aber mehrere Anläufe versandeten, und zuletzt wurde am Ende des 2. Weltkrieges das ausgelagerte Material durch Brandstiftung vernichtet. Soeben wurde jedoch die Korrekturphase abgeschlossen; mit dem Erscheinen der dreibändigen Edition ist also in absehbarer Zeit zu rechnen.

Ich erwähne dies deshalb, weil uns diese Arbeit einen unschätzbaren Vorteil einbringt gegenüber allen, die sich nur punktuell mit einzelnen Urkunden des Kaisers beschäftigen konnten. Denn wir besitzen einen Überblick über das gesamte Material: 418 Urkunden, 231 Deperdita (kommentierte Nachrichten über verlorene Urkunden), 21 Briefe, 52 Urkundenformulare (die sogen. „Formulae imperiales“, die auf tatsächlich verliehenen Urkunden fußen), 4 tatsächliche oder angebliche Unterfertigungen Ludwigs unter „Privaturkunden“ und schließlich 6 moderne Fälschungen auf seinen Namen – das sind bislang (noch ohne die Einleitung und die diversen Indices) 1241 bedruckte Seiten im Lexikon-Format.

Und wenn Sie das vorab trösten kann: Wir haben die Quote der gefälschten oder manipulierten Urkunden inzwischen auf ein gutes Drittel hochschrauben können. Neben Visbek sind, wie Sie noch sehen werden, auch alle sächsischen Bistümer betroffen – und das hat Konsequenzen! Zunächst aber zur Visbek-Urkunde selbst, wengleich ich damit das Pferd von hinten aufzäume, denn unser Lösungsweg führte eigentlich über Ludwigs d. Fr. Urkunde für Halberstadt von angeblich 814 (D LdF. †24), deren Beurteilung gleichsam im Dominoeffekt unerwartete Folgerungen nach sich zog.

Anders als für die Halberstadter Urkunde, auf die ich zurückkomme, ist für das Visbeker Privileg noch das Pseudo-Original überliefert.<sup>7</sup> Es ist leicht beschädigt, aber ohne Textverlust erhalten. Die Schrift wirkt zum Teil etwas abgerieben oder unscharf, was an der aufgerauhten Oberfläche des Pergamentes liegen mag, jedenfalls nicht auf eine großflächige Rasur deutet, denn Reste älterer Schrift sind nicht festzustellen. Die Urkunde ist mit dunkelbrauner Tinte geschrieben, das Eschatokoll

ab der Signumzeile mit hellerer sowie mit dünnerer Feder. Das Siegel fehlt, hat aber um den Kreuzschnitt herum einen Abdruck hinterlassen; es handelt sich bei dem Einschnitt um ein griechisches, nicht das in der Kanzlei übliche Andreaskreuz, und das Siegel war direkt auf dem Rekognitionszeichen angebracht, was gleichfalls ungewöhnlich ist.

Die Kontextschrift ist eine karolingische, keine diplomatische Minuskel, die zu erwarten wäre, und jeder Student mit paläographischen Grundkenntnissen müsste erkennen, dass die Schrift nicht zeitgenössisch ist. Sie gehört eher in das späte 10. Jahrhundert, was zu den ältesten Indorsaten (Rückaufschriften) passt. Die Auszeichnungsschrift in der Eingangszeile, die kanzleiwidrig mit einem Kreuz beginnt, ist eine Mischung von Capitalis und Unziale, Signum- und Rekognitionszeichen imitieren recht unbeholfen die Elongata, die übliche verlängerte Schrift. Das Monogramm ist korrekt, das Rekognitionszeichen jedoch mangelhaft und enthält zudem Pseudo-Tironische Noten, also eine Imitation der zeitgenössischen Kurzschrift. Die Urkunde bemüht sich demnach redlich, wenn auch vergebens, ein Original vorzuspiegeln, und angesichts des mangelhaften Ergebnisses dürfte dem Fälscher ein solches tatsächlich nicht als Vorlage zur Verfügung gestanden haben.

Ich erspare Ihnen die Diskussion weiterer diplomatischer Einzelheiten und verweise nur auf das Ergebnis, das auch typographisch umgesetzt ist: Die Visbek-Urkunde ist eine Ganzfälschung!<sup>8</sup> Alle petit gesetzten Teile stimmen mit einer Urkunde Karls d. Kahlen von 845 für das Bistum Châlons-en-Champagne überein, die ihrerseits eine verlorene Urkunde Ludwigs d. Fr. wörtlich bestätigt.<sup>9</sup> Daher war es möglich, die älteste Herrscherurkunde für dieses westfränkische Bistum relativ sicher zu rekonstruieren.<sup>10</sup> Die Konsequenzen des Fälschungsurteils sind evident: Visbek verliert seine urkundliche Erstbezeugung und seine exponierte Stellung im Rahmen der sächsischen Missionsgeschichte! Denn deutlich erkennbar ist das nicht aus Châlons entlehnte Eigengut der Fälschung und damit zugleich die Motivation des Fälschers: neben dem nur hier bezeugten Empfängerabt Castus v. a. eine nähere Erläuterung zur ecclesia Visbek „mit den unterstellten Kirchen in eben diesem Lerigau und mit dem Zehnt im Wald Ammeri und Ponteburg und den übrigen Kirchen im Hase- und Venkigau, außer einer Kirche in Emsbüren, die wir zur Rückgabe an die parroechia St. Paul in Münster (die Bischofskirche)<sup>11</sup> geschenkt haben, der Gerfried als Bischof vorsteht.“

Die hier als Visbek unterstellt genannten Kirchen sind demnach ein Zusatz des Fälschers, zumal in keiner echten Urkunde Ludwigs des Frommen die Narratio durch solche dispositiven Teile gesprengt wird. Ponteburg und der Zehnt in Ammeri wurden, wie sich aus Urkunden Ottos II. und Ottos III. ergibt, erst von einem König Ludwig, also frühestens von Ludwig dem Deutschen, geschenkt.<sup>12</sup> Dass der ganze Passus in unserer Urkunde unorganisch eingefügt wirkt und zudem der sprachliche Rückverweis in eodem pago Leriga („in eben diesem Lerigau“) ohne vorherigen Bezugspunkt bleibt, ist evident. Man hat vermutet, dass der Zehnt-Passus dazu diente, im Juni 983 in Verona eine entsprechende Bestätigungsurkunde Ottos II. zu erhalten, um „für die (gegen die Bremer Kirche) beanspruchten Zehntrechte im Ammergau einen gültigen Rechtstitel zu erlangen“<sup>13</sup>.

Auffällig ist der vorletzte, grammatikalisch verunglückte Satz, der gleichfalls aus Châlons stammt und sonst nur noch für Halberstadt belegt ist: Niemand dürfe sich an dem vorgenannten Klostergut vergreifen, damit es dem Kloster ermöglicht werde, mit des Kaisers und Gottes Hilfe der Predigt und seiner Bestimmung zu obliegen.<sup>14</sup> Wegen der Herkunft des Passus aus Châlons-en-Champagne entfällt jetzt die bisherige Übersetzung von praedicatio mit ‚Missionspredigt‘, denn Châlons war natürlich kein Missionsgebiet. Und wir ziehen das Fazit: Aus unserer Urkunde lässt sich nicht folgern, dass Visbek, später zum Bistum Osnabrück gehörig, unterstellte Kirchen im Lerigau hatte, somit „Vorort eines Missionsbezirks“ und „möglicherweise sogar ‚bistumsfähig war‘“<sup>15</sup>. Unsere Urkunde darf folglich nicht länger als zentrales Zeugnis für die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes verwendet werden, und natürlich hat dieser Befund auch negative Konsequenzen für die angeblich unterstellten Kirchen<sup>16</sup> und die kirchliche Struktur in diesem Raum (Leri-, Hase-, Venkigau), deren chronologisches Gerüst ins Rutschen gerät. Die cellula (eine Verkleinerungsform: das Klösterlein!) Visbek wurde vielmehr 855 von Ludwig d. Dt. an Corvey geschenkt<sup>17</sup> und wäre folglich v.a. im Rahmen einer Corveyer Besitzkonzentration zu betrachten.<sup>18</sup> Und dort, in Corvey, wurde unsere Urkunde ausgangs des 10. Jahrhunderts mit Hilfe einer ‚geborgten‘ Vorlage gefälscht; das Verbindungsglied nach Châlons dürfte Bischof Bovo (917-947) sein, der Corveyer Professe war.<sup>19</sup>

Ist unsere Urkunde als Ganzfälschung erkannt, so darf auch dem Datum kein Vertrauen geschenkt werden, zumal die einzelnen

Datierungselemente nicht harmonieren und offenkundig manipuliert sind.<sup>20</sup> So ist etwa die römische Tagesdatierung falsch angewendet, was man unseren Studenten ankreiden würde. Geht man von dem auf den September 821 weisenden achten Herrscherjahr aus, müsste die Indiktion für den September XV lauten. Im September 821 befand sich Ludwig der Fromme jedoch in den Vogesen und nicht in Aachen, wo die Urkunde ausgestellt sein will. Deshalb wollte die ältere Forschung die Urkunde in den September 819 setzen, als Ludwig der Fromme tatsächlich in Aachen weilte. Dann aber wären die Regierungsjahre und die Indiktion falsch, da nach der kanzleiüblichen griechischen Indiktion ab dem 1. September 819 die 13. und nicht mehr die 12. Indiktion zu zählen gewesen wäre. Aber jede Datierung der Urkunde in den September 819 und erst recht in den September 821 ist problematisch, weil der als Kanzleichef genannte Helisachar nur bis zum 7. August 819 in diesem Amt begegnet und am 17. August schon durch Fridugis abgelöst war. Das Datum der Visbek-Urkunde ist demnach nicht zu retten; daher fällt nicht nur der Erstbeleg für Visbek und somit für eine baldige 1200-Jahr-Feier, sondern auch der urkundliche Erstbeleg für ein Bistum Münster.<sup>21</sup> Wenn überhaupt nur September, Aachen und die Rekognitionszeile stimmen, wären in dieser Konstellation der September 816 (imp. III, ind. X), aber auch Anfang September 814 (BM<sup>2</sup> 533, Or.) möglich. Die echte Vorlage der Visbek-Urkunde, Ludwigs d. Fr. Privileg für Châlons-en-Champagne, dürfte tatsächlich am 2. September 814 in Aachen ausgestellt worden sein.<sup>22</sup>

Die Ergebnisse der diplomatischen Untersuchung erschüttern nachhaltig die Bedeutung Visbeks für das Missionsgeschehen im Oldenburger Münsterland, wie sie zuletzt zusammenfassend das Buch von Bernhard Brockmann als „Meistererzählung“ konstruiert hat,<sup>23</sup> die in der Diskussion im Anschluss an den Vortrag zäh verteidigt wurde. Und obwohl die Lokalpresse meldete: „Beweise für Fälschung sind eindeutig“<sup>24</sup>, scheint man sich doch an die Vorstellung zu klammern, die überlieferte Urkunde sei eine Kopie und die stimme „wörtlich mit dem Original überein“<sup>25</sup>. Aber davon kann jetzt keine Rede mehr sein, und das hat erhebliche Weiterungen! Denn ein unvoreingenommener Blick ‚von außen‘ zeigt, dass es sich bei der um Visbek gerankten Geschichte um ein Geflecht unbewiesener Hypothesen handelt. Dabei wird angehenden Historikern schon zu Beginn des Studiums gelehrt, dass aus Hypothesen keine weitergehenden Schlussfolgerungen gezogen und zu



einem Konstrukt aufgetürmt werden dürfen! Aus dem Nachweis von D †198 als Ganzfälschung nach dem Vorbild einer Urkunde für das französische Châlons-en-Champagne folgert<sup>26</sup>:

1. Das einzige Zeugnis für die Existenz eines Klosters Visbek in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts (vor 855) fällt weg, damit auch alle Mutmaßungen über die Bedeutung Visbeks bzgl. des Missionsgeschehens im Oldenburger Münsterland, etwa als eine „Abtei mit bischöflichen Rechten“ (S. 96) und Missionsauftrag oder als „ein im Entstehen begriffenes Bistum“ (S. 79). Nach den methodischen Grundsätzen des Fachs können vielmehr die Angaben der Ganzfälschung bis zum Beweis des Gegenteils nur für die Entstehungszeit der Fälschung (Ende 10. Jh.) in Anspruch genommen werden, so die Nachricht, dass Visbek bestimmte Kirchen zugeordnet waren, was dann in der Tat aus der Corveyer Heberolle des frühen 11. Jahrhunderts erhellt.<sup>27</sup> Der vermeintliche Missionsauftrag ist missdeutend aus Châlons entlehnt und gänzlich zu streichen!
  
2. Es fällt natürlich auch der einzige Beleg für einen Visbeker Abt Castus. Dessen Identifizierung mit einem Gerbert-Castus, der den Missionar Liudger 784/87 nach Italien begleitete,<sup>28</sup> sowie mit einem Diakon Castus, der 796 an drittletzter Stelle eine Privaturkunde zugunsten des Missionars bezeugt,<sup>29</sup> und schließlich mit einem bedeutenden Grundherrn und Wohltäter des Klosters Werden<sup>30</sup> ist nicht beweisbar und folglich hypothetisch. Der Doppelname Gerbert-Castus begegnet nur für den Begleiter Liudgers in der Vita Liudgeri (geschrieben 839/49)<sup>31</sup>. Castus, so wird vermutet, sei wohl nicht der Ordensname gewesen, ihm vielleicht sogar erst in der Vita Liudgeri zugelegt worden, zeige aber, „in welcher Hochschätzung Gerbert auch in moralischer Hinsicht bei seinen Zeitgenossen stand“ (S. 33). Diese Deutung steht freilich im Widerspruch zu der behaupteten Identität mit dem im Jahre 796 als Zeuge begegnenden Diakon Castus!  
 Wenn aber der Visbeker Abbatat des Castus nicht zu belegen ist, dann sind natürlich auch alle weiteren Schlussfolgerungen fraglich: dieser Gerbert-Castus sei zunächst „freier Mitarbeiter des Liudger in dessen westfälischer Mission“ (S. 66) gewesen und schon um 800 von Karl d. Gr. mit der Leitung des Missionsbezirks Visbek betraut worden, der wohl schon 777 beschlossen worden sei. Aber zumindest für letzteres

und die Beauftragung durch Karl d. Gr. fehlt jeder Beleg und im Lichte der neuen Einsichten zum Missionsgeschehen im Sächsischen auch jede Wahrscheinlichkeit. Dass Castus in Visbek überdies Verfasser annalistischer Aufzeichnungen in der Corveyer Ostertafel gewesen sein soll, bleibt erst recht ohne Quellenbasis.<sup>32</sup> Und wenn schließlich Castus nicht als Abt von Visbek gesichert werden kann und folglich die Bestattung in ‚seiner‘ Kirche fraglich ist, wird man auch skeptisch sein dürfen bzgl. der Zuweisung der 1979 in der heutigen Kirche gefundenen Schädelreliquie<sup>33</sup>.

3. Der älteste Beleg für Visbek bleibt demnach die Übertragung des offenbar noch bescheidenen Klösterleins (*cellula*) durch Ludwig d. Dt. an Corvey im Jahre 855.<sup>34</sup> Visbek befand sich zu diesem Zeitpunkt in königlichem Besitz (*quandam cellulam iuris nostri*); von etwaigen Vorbesitzern oder einem Gründer ist keine Rede, obwohl doch nach gängiger Auffassung Visbek ein reiches Eigenkloster des Castus gewesen sein muss. Zugleich wird Visbek in dieser Königsurkunde erstmals die Immunität verliehen, und zwar unter Anlehnung an eine Urkunde für Corvey,<sup>35</sup> was nahelegt, dass es zuvor eine entsprechende Urkunde für Visbek nicht gab! Der König mahnt überdies, dass für den Gottesdienst zu sorgen sei, und untersagt, dass Visbek jemals als Benefizium vergeben werden dürfe.

Beachtenswert ist aber vor allem die Verkleinerungsform *cellula* („Klösterlein“)! Visbek kann daher damals kein dominantes Missionszentrum mit unterstellten Kirchen gewesen sein (so die Fälschung), das sogar bistumsfähig war (so die Forschung). Die Pertinenzformel der Urkunde Ludwigs d. Dt. von 855 lautet, frei übersetzt: „mit all seinem Zubehör, d.h. Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, <Zehnten>, Wäldern, Feldern, Wiesen, Gewässern und Wasserläufen, bebauten und un bebauten Orten, beweglichen und unbeweglichen Dingen, Hörigen verschiedenen Geschlechts und Alters“ (*cum omnibus rebus appendiciis et terminis suis et cum omnibus ad se pertinentibus et respicientibus, id est basilicis domibus ceterisque edificiis <decimis> silvis campis pascuis aquis aquarumve decursibus cultis locis et incultis mobilibus rebus et immobilibus mancipiis diversi sexus et etatis*). Aber diese Pertinenzformel ist ein in ähnlicher Form häufig begegnender Formularbestandteil, hier zudem wiederum aus einer Urkunde Ludwigs d. Fr. für Corvey entlehnt und dort auf



Meppen bezogen.<sup>36</sup> Solche Formeln dürfen aber nicht ohne weiteres wörtlich genommen werden.<sup>37</sup> Gemeint ist lediglich ‚mit allem, was dazugehört‘, denn das Mittelalter formuliert nicht abstrakt, sondern stets konkret: Nicht überall, wo in einer solchen Formel etwa eine Mühle genannt wird, befand sich tatsächlich eine Mühle vor Ort! Die Nennung von basilicae in der Pertinenzformel Ludwigs d. Dt. ist folglich kein Beweis für die Visbek in der Fälschung zugeordneten Kirchen!

4. Der Grundherr Gerbert begegnet als Wohltäter Werdens namentlich erst im jüngeren Werdener Urbar des ausgehenden 9. Jahrhunderts, nicht in dem wenig älteren;<sup>38</sup> die namentliche Zuordnung der Schenkungen erfolgte also erstaunlicherweise erst in einem zweiten Anlauf! Diese Schenkungen selbst sind zeitlich nicht zu bestimmen, werden aber hypothetisch in die Zeit des Diakons Castus von 796 gesetzt! Erst recht hypothetisch ist die Annahme, dieser werde doch nicht den Großteil seines Besitzes an Werden, sondern natürlich an ‚sein‘ Visbek geschenkt haben. Diese nur deduzierte Schenkung wird sogar noch vor die um 800 angenommene Klostergründung verlegt (!) und folglich davon ausgegangen, „daß schon vor der Corveyer Zeit das Kloster Visbek Inhaber einer umfangreichen Grundherrschaft war“ (S. 91), die – ausgehend von der Villikation in dem Corveyer Heberegister des frühen 11. Jahrhunderts<sup>39</sup> – mit über 400 Morgen und 100 Bauernhöfen beziffert wird, obwohl doch Ludwig d. Dt. noch 855 von einem Klösterlein in seinem Besitz spricht! Nur aufgrund dieser fiktiven Schenkung wird Visbek sodann als mutmaßlicher Geburtsort des Castus postuliert! Auch Gerberts Zugehörigkeit zur Widukind-Sippe (als genealogisch nicht einzuordnender Angehöriger einer Nebenlinie) ist alles andere als sicher: Sein in Gemengelage mit dem des Widukind-Enkels Waltbert gelegener Besitz und der Namensbestandteil -bert<sup>40</sup> sind keine schlüssigen Beweise!
  
5. Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem vermuteten Todestag des Castus (830 ?) und dem Schenkungsakt von 855 hat man – wiederum hypothetisch – mit einem Abtsnachfolger Gerold zu schließen versucht, der 829 und 834/8 als Archidiakon der Aachener Pfalz bezeugt ist, um 848 Mönch in Corvey wurde und dort 851 starb.<sup>41</sup> Dieser steht aber – ungeachtet der chronologischen Probleme – wiederum in keiner erkennbaren Beziehung zur Visbeker cellula!



Nach diesem unbefangenen Blick von außen ist klar: Der Nachweis von D LdF. †198 als aus Châlons-en-Champagne ‚geborgter‘, ausgangs des 10. Jahrhunderts in Corvey entstandener Ganzfälschung bringt das ganze Kartenhaus unbewiesener Schlussfolgerungen bzgl. Visbeks zum Einsturz! Dass im Raum Visbek mit Blick auf jungsteinzeitliche Megalithgräber deutlich ältere Siedlungsspuren zu finden sind, wie in der Diskussion und in der Lokalpresse betont wurde,<sup>42</sup> kann in unserem Zusammenhang auf sich beruhen, denn das ist eine andere Geschichte. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen, denn der ‚Visbek-Fall‘ ist nur ein Mosaikstein in dem bisherigen Bild des Missionsgeschehens im Sächsischen. Tatsächlich eliminiert die diplomatische Kritik der Urkunden Ludwigs d. Fr. auch die anderen chronologischen Fixpunkte, so dass über Visbek hinaus grundsätzlich neu über die Missionierung und die Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen nachgedacht werden muss.<sup>43</sup>

Kurz fassen kann ich mich bzgl. Halberstadt, denn auch dieser diplomatische Befund ist bereits nachzulesen:<sup>44</sup> Diese vermeintliche Urkunde Ludwigs d. Fr. von 814 ist ebenfalls eine Ganzfälschung des späteren 12. Jahrhunderts und basiert unabhängig von unserer Visbek-Urkunde auf derselben Vorlage aus Châlons! Der Empfänger, Bischof Hildegrim (†827), ein Bruder des hl. Liudger (†809), der in Münster als erster Bischof gilt, dieser Hildegrim war zwar seit ca. 802 Bischof von Châlons-en-Champagne, nicht aber zugleich auch von Halberstadt, wie das Spurium behauptet, zumal ein solcher Doppel-Episkopat kirchenrechtlich anstößig gewesen wäre. Wegen der Herkunft des Textes darf folglich auch hier die *praedicatio* nicht als bischöfliche ‚Missionspredigt‘, kann *parrochia* nicht mit Bistumssprengel übersetzt werden. Kurz: 814 gab es noch kein Bistum Halberstadt! Das hat Konsequenzen bis hin zur Baufolge des Halberstadter Doms, wie sie erst kürzlich beschrieben wurde: Danach seien der ersten bezeugten Domweihe von 859 schon zwei Baustufen vorausgegangen!<sup>45</sup> Wichtiger ist, dass das vermeintlich für 814 gesicherte Halberstadter Bistum offenbar implizit als Orientierungspunkt für das Missionsgeschehen im Sächsischen diente. Ein Forscher verstieg sich sogar zu der irrigen Auffassung, man habe bewusst zunächst im Osten mit der Etablierung kirchlicher Strukturen begonnen!<sup>46</sup>

Unsere jüngste Erkenntnis ist, dass auch der Beleg für ein Bistum Hildesheim zum Jahre 815 zu streichen ist,<sup>47</sup> dass man also derzeit zu



Unrecht ein Bistums-Jubiläum feiert!<sup>48</sup> Zugrunde liegt ein vermeintliches Deperditum (eine verlorene Urkunde) Ludwigs d. Fr.<sup>49</sup> Dieses Deperditum wies Ernst Müller in einer gewagten Kombination und vornehmlich aus Gründen des Formulars, aber nachweislich zu Unrecht, der Paderborner Reichsversammlung vom Juli 815 zu.<sup>50</sup> Das Konstrukt stützt sich allein auf eine Notiz in einem Urkundenverzeichnis der Hildesheimer Kirche, das der berühmte Bischof Bernward nach dem Dombrand vom Januar 1013 Heinrich II. vorlegte, um – mit Erfolg – entsprechende königliche Bestätigungen zu erhalten. Am Anfang der Liste steht eben besagtes Schutz- und Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für Bischof Gunthar, der als erster Hildesheimer Bischof gilt, über den aber kaum etwas bekannt ist. Ein solches Privileg hat Hildesheim jedoch nicht besessen, und auch die drei folgenden Einträge der Liste sind problematisch; Bischof Bernward legte dem König 1013 offenbar einen für die Frühzeit fiktiven Wunschkatalog vor!

Schließlich sind wir Anfang 2014 in eine Diskussion mit Hamburger Archäologen geraten, deren Entdeckung der Hammaburg auf dem Hamburger Domplatz in der überregionalen Presse als „Sensation“ verkauft wurde und derzeit in einer Ausstellung präsentiert wird.<sup>51</sup> Nach zwei früheren erfolglosen Grabungskampagnen am gleichen Ort und zunächst neuerlich enttäuschenden Befunden fand das Grabungs-Team auf den „zweiten Blick“ offenbar Belege für diese These – aber keine Kirche! Nach unserem Befund konnten sie zumindest keine Bischofskirche finden, denn das in dem angeblichen „Gründungsprivileg“ Ludwigs d. Fr. von 834 apostrophierte Erzbistum Hamburg ist eine ausgangs des 9. Jahrhunderts geborene Fiktion, die die Etablierung eines Doppel-Erzbistums Hamburg-Bremen durch Papst Formosus im Jahre 893 befördern half. Der hl. Ansgar, der „Apostel des Nordens“, war folglich allenfalls für rund ein Jahrzehnt Missionsbischof in Hamburg, aber nie (Erz-)Bischof von Hamburg, ein kleiner, aber wichtiger Unterschied! Immerhin haben wir Ansgar vom Stigma eines Fälschers befreien können, das ihm die jüngere Forschung auferlegt hatte. Und wenigstens das sollten uns die Hamburger als Verdienst anrechnen!

Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass die Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. für Osnabrück, das die älteste Bischofskirche im Sächsischen für sich reklamiert, als Fälschungen der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erwiesen sind.<sup>52</sup> Für Minden ist nur ein zweifelhaftes, aus einer trüben spätmittelalterlichen Quelle gewonnenes Deperditum

Ludwigs d. Fr. zu nennen,<sup>53</sup> die Verdener Urkunde Karls d. Gr. ist falsch,<sup>54</sup> und bzgl. der Anfänge des Bistums wird man künftig aufgrund einer soeben abgeschlossenen Bonner Master-Arbeit mit einer deutlich kritischeren Sicht rechnen müssen.<sup>55</sup>

Die datierten Urkunden Ludwigs des Frommen für Visbek, Halberstadt, Hildesheim und Hamburg galten, wie erwähnt, bislang als wichtige chronologische Fixpunkte für die Missionsgeschichte und die Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen, und noch die große Paderborner „Credo“-Ausstellung im Jahre 2013 war dieser Sicht verhaftet.<sup>56</sup> Aber unser Befund zwingt zu einer Neubesinnung, die ich abschließend nur noch thesenartig streifen kann.<sup>57</sup>

Grundvoraussetzung für die Schaffung kirchlicher Strukturen war das Ende der Sachsenkriege 804/5, und die sächsische Kirche ist zunächst eine Missionskirche, die nicht auf spätantik-römischen Vorgaben aufbauen konnte, wie es das Kirchenrecht vorsah. Die den angelsächsischen Missionaren und fränkischen ‚Missionspaten‘ zugewiesenen Missionssprengel waren allenfalls grob an Landschaften orientiert. Die Zuordnung der künftigen sächsischen Kirche an die Metropolen Köln und Mainz verhinderte bewusst ein eigenes sächsisches Erzbistum und diente folglich der Integration. Das war vermutlich eine politische Direktive des Kaiserhofes, während die Umsetzung wohl der Reichskirche vorbehalten blieb. In ihrem Missionssprengel wirkten Missionsbischöfe mobil oder von Missionszentren aus, die an verkehrsgeographisch und versorgungstechnisch günstigen Plätzen errichtet wurden, aber allenfalls den Wirkungskreis einer Tagesreise hatten. Die Infrastruktur wuchs sicher nur langsam, zumal mit der Übernahme des Christentums doch auch die Aufgabe der traditionellen Lebenswelt verbunden war, die schwerlich abrupt aufgegeben wurde. Die Grenzen der Missionssprengel wuchsen dynamisch, wurden – ähnlich etwa den Grafschaften – durch die praktisch ausgeübte Amtsgewalt des Missionsbischofs definiert und an den Rändern z.B. durch Klostergründungen als raumkonstituierende Faktoren begrenzt. Die im Entstehen begriffenen Diözesen waren demnach zunächst v.a. geistliche Personenverbände. Erst seit dem Hochmittelalter wird sich eine Pfarreiorganisation entwickeln, werden die zonalen durch lineare Grenzen abgelöst, erbringt der Juridifizierungsschub im Gefolge des Investiturstreits rechtliche Klärungen, etwa bezüglich der Zuständigkeit des Papstes bei Bistumsgründungen.

Der Wandel von einem mobilen Missionsbischof mit bevorzugtem Sitz *in* zu einem Bischof *von* vollzog sich offenkundig gleitend. Alle Indizien deuten darauf hin, dass sich die Verhältnisse erst unter Ludwig d. Dt. (840-876) konkretisierten und verfestigten, der nach dem Teilungsvertrag von Verdun (843) in einem nun deutlich kleinräumigeren Reich regierte, dessen Süden schon seit den Tagen des Bonifatius (†754) kirchenorganisatorisch erschlossen war. Wohl nicht von ungefähr benennen sich sächsische Bischöfe erstmals auf der Wormser Synode von 868 nach ihren Bischofssitzen.<sup>58</sup> Unter Ludwigs d. Dt. Regierung trafen sich demnach die normative Kraft des Faktischen und ein herrscherlicher Gestaltungswille. Zuvor ist nur für Paderborn, den alten sächsischen Vorort, sicher von einem Bistum auszugehen (822),<sup>59</sup> und es dürfte kein Zufall sein, wenn Ludwig d. Fr. betont, in dem ebenfalls 822 gegründeten Corvey erstmals die mönchische Lebensform im Sächsischen eingeführt zu haben.<sup>60</sup> Die ältesten Reliquientranslationen betreffen wiederum Corvey (823 Stephanus, 836 Vitus) und Paderborn (836 Liborius).<sup>61</sup>

So mag es die Visbeker trösten, dass sie sich bei der Verabschiedung von liebgewordenen Geschichtsbildern in bester Gesellschaft befinden.

*Anmerkung der Redaktion: Von der Gemeinde Visbek und vom Heimatverein wird auf zwei Beiträge der „Heimatblätter“ (Beilage zur Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta) hingewiesen:*

**„Dennoch: Visbek war und bleibt der Zentralort der Christianisierung des heutigen Oldenburger Münsterlandes“;** von Dr. jur. utr. Bernhard Brockmann, Goldenstedt (in: Nr. 1, 93. Jg.; 08. Februar 2014) und **„Visbek ist älter als 1.200 Jahre: Bedeutung nicht nur von einer Urkunde abhängig“;** von Bernd Koopmeiners, Visbek (in: Nr. 3, 94. Jg.; 13. Juni 2015).

#### **Anmerkungen:**

- 1 Vortrag in der Kath. Akademie Cloppenburg am 22. November 2014; die Vortragsform wurde beibehalten, der Text stärker auf Visbek ausgerichtet. Die Herrscherurkunden werden zitiert nach den einschlägigen Editionen der Monumenta Germaniae Historica; BM<sup>2</sup>: Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918, neubearb. von Engelbert Mühlbacher, vollendet von Johann Lechner (Innsbruck <sup>2</sup>1908, erg. Ndr. Hildesheim 1966).

- 2 Theo Kölzer, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Halberstadt (BM<sup>2</sup> 535) und Visbek (BM<sup>2</sup> 702) und ein folgenreiches Missverständnis, in: AfD 58 (2012), S. 103-123, bes. S. 111 ff.
- 3 Theodor Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata 2 (Wien 1867), S. 126, 319 f.
- 4 Ernst Müller, Beiträge zu den Urkunden Ludwigs des Frommen 2, in: NA 48 (1930), S. 331-353, bes. S. 335 ff.
- 5 Theo Kölzer, Ludwigs des Frommen „Gründungsurkunde“ für das Erzbistum Hamburg, in: AfD 60 (2014), S. 35-68, bes. S. 41.
- 6 Theo Kölzer (Hg.), Zwischen Tradition und Innovation: Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste 128, Paderborn 2014).
- 7 Für das Folgende vgl. die in Anm. 2 genannte Arbeit.
- 8 Kölzer, Halberstadt und Visbek, S. 120 f.
- 9 Recueil des actes de Charles II le Chauve roi de France 1, ed. Georges Tessier (Paris 1943), S. 193-195, Nr. 67.
- 10 Kölzer, Halberstadt und Visbek, S. 122 f.
- 11 Vgl. dazu Thomas Vogtherr, Visbek, Münster, Halberstadt: Neue Überlegungen zu Mission und Kirchenorganisation im karolingischen Sachsen, in: AfD 58 (2012), S. 125-145, bes. S. 132 ff.
- 12 D O. II. 309 und O. III. 37, beide original überliefert; das Deperditum Ludwigs d. Dt.: BM<sup>2</sup> S. 855, Nr. 257.
- 13 D O. II. 309; Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 10; Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4, Köln-Graz 1972), S. 27; vgl. auch Wilhelm Harnisch, Visbek. Quellenanalysen zu den Anfängen des Christentums im Oldenburger Münsterland, in: Jb. für das Oldenburger Münsterland 1970, S. 69-87, bes. S. 79.
- 14 Praedictam vero abbatiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere praesumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum pleniter peragere (Kölzer, Halberstadt und Visbek, S. 120).
- 15 Arnold Angenendt, Liudger. Missionar – Abt – Bischof im frühen Mittelalter (Münster<sup>2</sup> 2005), S. 111 (Karte S. 110), wohl nach Bernhard Brockmann, Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Gerbert-Castus in seiner Zeit (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 1, Vechta 1996), S. 103 ff. Zum Missionsbezirk Visbek vgl. auch Albert K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6 (1943-1952), S. 46-108, bes. S. 70 ff.
- 16 Eine Liste der vermuteten unterstellten Kirchen bei Brockmann, Die Christianisierung, S. 111, 115.
- 17 D LdD. 73.
- 18 In einer Heberolle aus dem Beginn des 11. Jahrhunderts werden für Visbek veranschlagt: 4 Mansen Salland sowie 61 verliehene Mansen an 23 Orten und Zehntrecht in 14 weiteren: Kaminsky, Corvey, S. 35.
- 19 Kölzer, Halberstadt und Visbek, S. 110. Die ebd. S. 113 getroffene Aussage, die Fälschung sei vor D O. II. 309 (Verona, 983 Juni 17) entstanden, war voreilig, denn

- dort wird die verlorene Urkunde eines Königs Ludwig bestätigt. Das weitergehende D LdF. †198 dürfte folglich zeitnah nach D O. II. 309 gefälscht worden sein, u.a. um das Alter des Rechtstitels gegenüber Bremer Ansprüchen zu erhöhen.
- 20 Ebd., S. 112 f.
  - 21 Vogtherr, Neue Überlegungen, S. 132 ff.
  - 22 Kölzer, Halberstadt und Visbek, S. 122 f.
  - 23 Brockmann, Die Christianisierung (wie Anm. 15); vgl. auch Heinrich Schmidt, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, hg. von Ulrich Faust (Germania Benedictina 6, St. Ottilien 1979), S. 485-487; Angenendt, Liudger, S. 109 ff.
  - 24 Oldenburgische Volkszeitung, 24. November 2014, S. 16.
  - 25 Brockmann, Die Christianisierung, S. 143.
  - 26 Das Folgende setzt sich mit der Argumentation von Brockmann, Die Christianisierung, auseinander, doch werden nur die wörtlichen Zitate ausgewiesen.
  - 27 Vgl. oben Anm. 18.
  - 28 Vita s. Liudgeri I.21, ed. Wilhelm Diekamp, Die Vitae sancti Liudgeri (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 4, Münster 1881), S. 25: Tunc Liudgerus ... disposita turba discipulorum, duos ex eis secum assumens, Hildigrimum scilicet germanum eius et Gerbertum, qui cognominabatur castus, perrexit Romam ... .
  - 29 UB für die Geschichte des Niederrheins 1, ed. Theodor Joseph Lacomblet (Düsseldorf 1840, Ndr. Aalen 1960), S. 4 f., Nr. 6; Dirk Pieter Blok, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden (Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61, Assen 1960), S. 162 f., Nr. 7.
  - 30 Osnabrücker UB 1, ed. Friedrich Philippi (Osnabrück 1892), S. 49 f.
  - 31 Vgl. oben Anm. 28.
  - 32 Eckhard Freise, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster 1 (Münster 1993), S. 39; Zuschreibung an Werden: Die Corveyer Annalen. Textbearbeitung und Kommentar (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 7, Münster 1982), S. 3.
  - 33 Brockmann, Die Christianisierung, S. 137.
  - 34 D LdD. 73.
  - 35 BM<sup>2</sup> 780 = D LdF. 227.
  - 36 BM<sup>2</sup> 935 = D LdF. 346.
  - 37 Berent Schweineköper, „Cum aquis aquarumve decursibus“. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I., in: Festschrift für Helmut Beumann, hg. von Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus (Sigmaringen 1977), S. 22-56; Dietrich Lohrmann, Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.-12. Jahrhundert), in: AfD 26 (1980, ersch. 1982), S. 281-311.
  - 38 Osnabrücker UB 1, S. 47-52, Nr. 57.
  - 39 Siehe Anm. 18.
  - 40 Reinhard Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 93, Göttingen 1976), S. 175 f. Vgl. die Besitzkarte bei Brockmann, Die Christianisierung, S. 31 und danach Angenendt, Liudger, S. 110.
  - 41 Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, Bd. 1 (Schriften der MGH 16/I, Stuttgart 1959), S. 65, 89, 105 Anm. 387; Philippe Depreux, Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781-840) (Instrumenta 1, Sigmaringen 1997), S. 212.



- Die Zuweisung an Visbek hypothetisch bei Prinz, *Die Corveyer*, S. 103 f. mit Anm. 376, mit der Bemerkung: „vielleicht käme auch Meppen in Frage“.
- 42 Oldenburgische Volkszeitung, 24. November 2014, S. 16; vgl. auch Brockmann, *Christianisierung*, S. 104.
- 43 Trotz mancherlei Kritik im Detail bleibt die Arbeit Hömbergs (wie Anm. 15) von grundsätzlichem Wert, und stärker zu beachten wären die Ausführungen von Ernst Schubert, in: ders. (Hg.), *Geschichte Niedersachsens 2/1* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, Hannover 1997), S. 57 ff., der freilich an den frühen Bistumsgründungen seit ca. 803/4 festhält.
- 44 Kölzer, *Halberstadt und Visbek*, S. 104 ff.
- 45 Gerhard Leopold, *Zu den Vorgängerbauten des Halberstädter Doms*, in: *Sachsen und Anhalt 22* (1999/2000), S. 11-26; Uwe Lobbedey, *Die frühen Bistumssitze Sachsens – Einsichten aus der aktuellen Forschung*, in: Rainer-Maria Weiss – Anne Klammt (Hg.), *Mythos Hammaburg. Archäologische Entdeckungen zu den Anfängen Hamburgs* (Veröffentlichungen des Helms-Museums, Archäologisches Museum Hamburg, Stadtmuseum Harburg 107, Hamburg 2014), S. 391-406, bes. S. 401 f.
- 46 Albert K. Hömberg, *Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen*, in: *Westfälische Forschungen 6* (1943-1952), S. 46-108, bes. S. 88 ff.
- 47 Theo Kölzer, *Zum angeblichen Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen für das Bistum Hildesheim*, in: *AfD 59* (2013), S. 11-24.
- 48 Anders noch Thomas Scharf-Wrede, *Kleine Hildesheimer Bistumsgeschichte* (Regensburg 2014), S. 7 f.
- 49 *BM<sup>2</sup>* S. 852, Nr. 206 = *Dep. LdF.* †87.
- 50 Ernst Müller, *Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg*, in: *AUF 2* (1909), S. 491-512; zur Reichsversammlung vgl. *BM<sup>2</sup>* 587b.
- 51 Theo Kölzer, *Ludwigs des Frommen „Gründungsurkunde“ für das Erzbistum Hamburg*, in: *AfD 60* (2014), S. 35-68; ders., *Die gefälschte „Gründungsurkunde“ Kaiser Ludwigs des Frommen für Hamburg*, in: Weiss – Klammt (Hg.), *Mythos Hammaburg* (wie Anm. 45), S. 257-261. Von der überwiegenden Echtheit der Urkunde geht nach wie vor aus Henrik Janson, *Ansgar und die frühe Geschichte des Erzbistums Hammaburg*, ebd. S. 262-279.
- 52 *DD KdGr.* †273, *LdF.* †281; zum Forschungsstand vgl. die Vorbemerkung zu letzterer Urkunde.
- 53 *Dep. LdF.* 123 (zweifelhaft, nicht in *BM<sup>2</sup>*). Anders Eckhard Freise, *Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden*, in: *An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl* (Minden 1983), S. 57-100.
- 54 *D KdGr.* †240.
- 55 Tobias Peter Jansen, *Zur Entstehung des Bistums Verden. Eine Revision der „Gründungsgeschichte“ unter Berücksichtigung der Amorbacher und Neustädter Überlieferung* (Bonn 2014, masch.-schriftl.).
- 56 *Credo. Christianisierung Europas im Mittelalter*, 2 Bde., hg. von Christoph Stiegemann, Martin Kroker und Wolfgang Walter, Petersberg 2013, bes. Bd. 1, S. 335, Abb. 192: Die Gründungen Karls des Großen.
- 57 Vgl. künftig Theo Kölzer, *Die Anfänge der sächsischen Diözesen in der Karolingerzeit* [Abschieds-Vorlesung an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn am

- 30.1.2015], in: AfD 61 (2015, im Druck); auf Einzelbelege kann daher hier verzichtet werden.
- 58 MGH Concilia 4, ed. Wilfried Hartmann (Hannover 1998), S. 310 f.
- 59 D LdF. 207 von 822 April 2, ein original überliefertes Immunitätsprivileg.
- 60 D LdF. 226 (823 Juli 27): *Ac quia auctore deo praedictus divinae memoriae dominus et genitor noster [scil. Karl d. Gr.] in eadem gente primum christianae religionis fidem confirmavit, ita et nos ad augmentandum solidandumque eiusdem fidei vigorem primum monachicae religionis ordinem illic servandum tenendumque constituimus. „Die normenstiftende Bedeutung Corveys für Sachsen“ beleuchtet Schubert, in: ders. (Hg.), Geschichte Niedersachsens 2/1 (wie Anm. 43), S. 46 ff.*
- 61 Hedwig Röckelein, Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (Beihefte der Francia 48, Stuttgart 2002); zusammenfassend dies., Reliquientranslationen nach Sachsen, in: Credo 1 (wie Anm. 56), S. 341-349.



---

*Hedwig Röckelein*

## Heilige als Medien der Christianisierung – der hl. Alexander als Fallbeispiel

### Die Rolle der Heiligen in Missionszeiten und die Sondersituation in Sachsen

In der Zeit der Christianisierung Sachsens im 8. und 9. Jahrhundert wurden Reliquien (Überreste) von Märtyrern für die Ausstattung der Altäre von Taufkirchen, Bischofskirchen und Klosterkirchen benötigt. Die Heiligen dienten als Patrone dem Schutz der sozialen Gemeinschaften. Darüber hinaus galten sie juristisch als Eigentümer der Gebäude und Güter sowie als rechtliche Träger der Institutionen. Die Kirchen und Klöster wurden daher nach diesen Heiligen benannt. Die Sachsen hatten das Selbstbild entwickelt, keine christlichen Missionare verfolgt und getötet zu haben. Dies entspricht zwar nicht der historischen Realität, hatte aber zur Folge, dass man bei der Ausstattung der Kirchen und Altäre nicht auf autochthone Märtyrergebeine zurückgreifen konnte, sondern diese aus dem Ausland importieren musste. Die Heiligen, deren Kultus sich seit der Missionszeit in Sachsen etablierte, hatten die Region nie zu Lebzeiten gesehen. Ihre Gebeine und Überreste (Reliquien) waren postmortal nach Sachsen gebracht worden. Jedes Kloster, jedes Bistum, jede Adelsfamilie holte sich einen oder mehrere solcher Heiliger ins Haus. Die sozialen Gruppen und Amtsträger identifizierten sich mit diesen Heiligen, eigneten sie sich an und ließen sich von ihnen repräsentieren.

Da es in Sachsen – anders als im Rheinland (Köln, Bonn, Xanten) – auch keine römischen Friedhöfe gab, auf denen man Gräber christlicher Märtyrer hätte finden und öffnen können, musste das heilige Gebein andernorts beschafft werden. Die sächsischen Bischöfe und Adeligen bezogen die Partikeln oder ganzen Leiber der Heiligen hauptsächlich aus zwei Regionen: aus Rom und aus dem westlichen Frankenreich.<sup>1</sup>